



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Jugendhilfe – Service

Der Waldkindergarten

**Konzeption, Gründung
und Betrieb**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Eine Idee setzt sich durch: Zur Geschichte des Waldkindergartens	4
2. Pädagogische Leitgedanken und Grundlagen	5
3. Der Waldkindergarten und der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten	7
4. Verschiedene Formen des Waldkindergartens	8
5. Beispielhafter Tagesablauf	9
6. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung	10
7. Finanzierung	11
8. Vereinsgründung	12
9. Besondere Vorschriften	12
10. Berufsbild des Erziehers/der Erzieherin eines Waldkindergartens	13
Anhang	
Checkliste der Antragsunterlagen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für Waldkindergärten	15
Merkblatt Waldkindergarten der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg	16
Muster Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und Waldkindergarten	20
Empfehlung des Gesundheitsamtes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Waldkindergartens	23
Vereinssatzung am Beispiel des Waldkindergartens „Kleine Füchse – Waldkindergarten Spiegelberg e. V.“	27
Betreuungsvertrag am Beispiel des Waldkindergartens „Waldkindi Kirchheim unter Teck e. V.“	31
Leitbild des Landesverbandes der Wald- und Naturkindergärten in Baden-Württemberg e. V.	39
Wichtige Ansprechpartner und Adressen	41
Literatur- und Medienhinweise	42

Vorwort

Kindertageseinrichtungen weisen ein breites Spektrum verschiedener pädagogischer Ansätze auf. Zu den erfolgreichen Angeboten gehören auch die Waldkindergärten, die als Alternative zu traditionellen Einrichtungen viel Resonanz erfahren: Die heutige Lebenssituation vieler Kinder veranlasst Eltern, aber auch Gemeinden und Politiker nach Wegen und Möglichkeiten zu suchen, Kindern keinen künstlich geschaffenen „Kinderraum“ anzubieten, sondern für sie den vorhandenen „Naturraum“ erleb- und erfahrbar zu machen.

Gerade in unserer entfremdeten Umwelt ist das ganzheitliche elementare Lernen, das die Natur – der Wald – ermöglicht, für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung sehr förderlich. Waldkindergärten stärken und stabilisieren die kindliche Entwicklung in besonderer Weise. Der „unbegrenzte“ Raum des Waldes bietet ideale Bewegungsmöglichkeiten, unterstützt die Entwicklung der Kinder in ihrer emotionalen Stabilität und ihren sozialen Kompetenzen. Durch den kontinuierlichen Aufenthalt im Wald entwickeln Kinder eine hohe Sensibilität für die Natur sowie

Gefühle von Vertrautheit in Bezug auf Pflanzen, Tiere, Erde und Wasser. Kinder können hier vielfältige Erfahrungen machen, Vertrauen und Mut in die eigenen Fähigkeiten entwickeln und persönliche Grenzen erleben. Dies bietet gerade auch Kindern mit Auffälligkeiten die Chance, Defizite auszugleichen und abzubauen. Integration wird somit erleichtert.

Das Dezernat Jugend – Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales hat zum Thema Waldkindergarten bereits vor Jahren eine Broschüre aufgelegt, die große Resonanz bei Trägern und Einrichtungen fand. Aufgrund der sehr hohen Nachfrage und neuer gesetzlicher Regelungen wurde diese erfolgreiche Handreichung nun überarbeitet, aktualisiert und ergänzt. Eine Anzahl von Einrichtungen und Institutionen hat dafür dankenswerter Weise Unterlagen zur Verfügung gestellt, die einzelne Themenbereiche praxisnah vorstellen. Allen, die sich für die Einrichtung eines Waldkindergartens interessieren, ist mit dieser Broschüre somit ein umfassender und aktueller Ratgeber an die Hand gegeben.

Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Senator e. h. Roland Klinger
Verbandsdirektor



1. Eine Idee setzt sich durch: Zur Geschichte des Waldkindergartens

Der erste Waldkindergarten entstand vor circa 50 Jahren in Dänemark. Die Grundidee stammt von Ella Flatau aus Sollerod, die durch den täglichen Waldaufenthalt mit ihren eigenen Kindern die positive Wirkung des Waldes erfahren konnte. Gemeinsam mit einer Elterninitiative gründete sie in den 1950er-Jahren den ersten dänischen Waldkindergarten. Diese Idee verbreitete sich im Laufe der Jahre; Ende der 80er-Jahre existierten bereits über 40 Waldkindergärten in Dänemark.

Erst in den 90er-Jahren hielt dieses Konzept auch in Deutschland Einzug. Zwar gibt es bereits seit 1968 in Wiesbaden einen Waldkindergarten, der vorerst aber nur geduldet und nicht weiter bekannt gemacht wurde. 1993 wurde in Flensburg der erste „offizielle“ Waldkindergarten gegründet; ihm folgte 1994 der Waldkindergarten in Lübeck. Zeitgleich entstand im Sommer 1994 durch eine Elterninitiative in der kleinen schwäbischen Gemeinde Berglen (Rems-Murr-Kreis) der erste Waldkindergarten in Baden-Württemberg.

Bereits beim ersten Informations- und Beratungsgespräch zwischen den Initiatorinnen (vorwiegend Mütter) und dem örtlichen Jugendamt sowie dem Landesjugendamt wurde deutlich, dass der angestrebte Waldkindergarten als Einrichtung der Jugendhilfe und auch als gleichwertige Betreuungsform neben bestehenden Kindergärten zu bewerten ist.

Dies machte die Erteilung einer Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich, die nach der Prüfung, ob das Wohl der Kinder gewährleistet ist, durch das Landesjugendamt erteilt wird. Das Landesjugendamt hatte also zu prüfen, ob eine

Kindergruppe, die sich nicht in einem Haus, sondern in einem Waldgebiet aufhält, einer Einrichtung gleichzusetzen ist. Außerdem musste geklärt werden, welche Voraussetzungen zur Betriebsführung (Organisation, personelle Besetzung, Gruppengröße, Ausstattung) erfüllt sein müssen, damit die Kinder sich gut entwickeln und umfassend gefördert werden können.

Die vorgelegte pädagogische Konzeption des Waldkindergartens, in der Zielsetzung und Förderangebote für die Kinder detailliert und stimmig dargelegt wurden, überzeugte. Bezüglich der Standards zur Gruppengröße, personellen Besetzung und Ausstattung wurden gemeinsam mit der Elterninitiative und den beteiligten Behörden Kriterien entwickelt, die vom Sozialministerium Baden-Württemberg überprüft und als Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis bestätigt wurden. Außerdem stellte das Sozialministerium in diesem Zusammenhang klar, dass ein Waldkindergarten auch ohne festes Gebäude eine Einrichtung der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch und somit ein Kindergarten im Sinne des Kindergartengesetzes von Baden-Württemberg ist.

Damit waren die Voraussetzungen für den Waldkindergarten in Baden-Württemberg festgelegt.

In den folgenden Jahren nahm das Interesse an dieser Angebotsform enorm zu. Zahlreiche Gründungen von Waldkindergärten, in der Regel durch Elternvereine, sind zu verzeichnen. Bis Anfang 2009 existieren in Baden-Württemberg bereits über 100 Waldkindergärten – zum Teil sogar mehrgruppig. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von herkömmlichen Einrichtungen, die Elemente des Waldkindergartens aufgegriffen haben und nunmehr Projekte, Waldtage, Wandergruppen und so



weiter durchführen. Auch gibt es einige Einrichtungen, die Waldkindergarten-Gruppen angeschlossen haben, so dass dadurch gute Kooperationsmöglichkeiten gegeben sind.

Insgesamt hat die Konzeption des Waldkindergartens nicht nur die Angebotspalette der Kindergärten bunter gemacht, sondern auch viele Einrichtungen zu Veränderungen ermutigt.

2. Pädagogische Leitgedanken und Grundlagen

Der Waldkindergarten ist eine Einrichtung ohne festes Gebäude, in der sich die Kinder bei jedem Wetter und jeder Jahreszeit im Freien aufhalten. Der Waldkindergarten setzt ein Gegengewicht zu unserer organisierten, von technischen Abläufen bestimmten Lebenswelt, in der Sinnzusammenhänge immer weniger durchschaubar sind, und in der die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten durch Vorgaben beziehungsweise Vorfertigungen immer geringer werden.

Heutige Kindheit zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass Kinder immer weniger Gelegenheiten haben,

- ihren Bewegungsdrang im Freien, bedingt durch die rasche Verstädterung und ein wachsendes Verkehrsaufkommen, auszuleben
- Grenzerfahrungen über die eigenen körperlichen Leistungsfähigkeiten zu machen
- ausgehend von der elterlichen Wohnung, die räumliche Umgebung in konzentrischen Kreisen zu erkunden, anstatt von einem speziell für Kinder ausgerichteten Angebot zum nächsten mit dem Auto gefahren zu werden („Verinselung der Kindheit“)

- Phantasie, Kreativität und Eigeninitiative durch das Herstellen von Spielzeugen mit einfachen (Natur-)Materialien zu entwickeln
- Natur unmittelbar nicht nur aus den Medien zu erleben
- Stille in einer reizüberfluteten Welt zu erfahren.

Der Grundgedanke des Waldkindergartens ist, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken und den Kindern einen (Natur-)Raum zu geben, in dem **ganzheitliche Erfahrungen** gemacht werden können und ein selbstverständlicher **Bezug zur Natur** hergestellt werden kann. Ein kontinuierlicher Kontakt zur Natur sensibilisiert das Kind und fördert einen behutsamen Umgang mit jeder Art von Leben.

Die große Methodenvielfalt des Waldkindergartens spricht sowohl Körper und Verstand an, aber auch insbesondere die emotionale, seelische und spirituelle Ebene des Kindes. Neben der Wissensvermittlung ist auch die **bewusste Sinnes- und Wahrnehmungsschulung** in der unmittelbaren Naturbegegnung ein wichtiges methodisches Element. Das lustvolle Spiel hat ebenso Platz wie das ernsthafte Erforschen von biologischen Sachverhalten.

Verschiedene Elemente des Waldkindergartens

Das Naturerleben/Sinneserfahrung

Der Wald bietet zu jeder Jahreszeit ein unerschöpfliches Reservoir an Möglichkeiten zum Spielen, Entdecken und Lernen. Das Kind nimmt seine Umwelt mit allen Sinnen wahr. Im Herbst beispielsweise sieht das Kind die Verfärbung der Blätter, riecht die Pilze, spürt, wie es langsam kälter wird ...

Diese Eindrücke werden nicht von der Erzieherin konstruiert; die Kinder erleben



originäre Sinneseindrücke und entwickeln dadurch eine innere Beziehung zur Natur. Durch den ständigen Aufenthalt und die Aktivitäten in der Natur gewinnen Kinder Einblicke in die Vielfalt der Arten. Sie lernen Zusammenhänge zwischen Klima, Jahreszeiten, pflanzlichem und tierischem Leben kennen und erleben sich als ein sinnerfülltes Teil des Ganzen.

Kognition und soziale Kompetenzen

Das Kind steht in ständiger Interaktion mit seiner Umwelt. Je vielfältiger und ganzheitlicher die gemachten Erfahrungen sind, umso mehr Schaltstellen und Synapsen entstehen in der neurologischen Entwicklung. Durch das freie Lernen und die Zurückhaltung der Erzieherin ist das Kind gehalten, ständig Hypothesen zu bilden.

Durch diese selbst gemachten Erfahrungen über ein problemlösendes Handeln und den eigenen Körperanpassungen an die bestehenden Umweltbedingungen schafft sich das Kind unerlässliche Grundlagen für

- den Umgang mit Zeichen, Buchstaben und Zahlen
- seine emotionale Entwicklung und Selbständigkeit
- Interaktionsmöglichkeiten in seinem sozialen Umfeld.

Unter klimatisch eher schwierigen Bedingungen wächst das Gruppengefühl. Das Kind erlebt Gemeinschaft. In der kleineren Gruppe lassen sich soziale Konflikte eher konstruktiv lösen. Gegenseitiges Helfen ist unerlässlich, wenn zum Beispiel ein schwerer Ast oder Stein herbeigeschleppt werden muss. Solche natürlichen Anlässe zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben erweisen sich als günstige Voraussetzung kooperativer Verhaltensmuster.

Regeln werden aus der Notwendigkeit heraus von den Kindern selbst ausgehandelt und sind somit für die Kinder nachvollziehbar. Dadurch, dass die Kinder eigenständig den Alltag im Waldkindergarten gestalten, wird das Selbstwertgefühl des Einzelnen und der Gruppe gestärkt.

Psychomotorik und gesundheitliche Aspekte

Der Wald bietet „unbegrenzte“ Möglichkeiten, den Bewegungsdrang auszuleben. Viele Erzieherinnen aus Waldkindergärten berichten, dass Verhaltensauffälligkeiten wie Hyperaktivität und Aggressionen kaum auftreten, da der Bewegungsdrang nicht ständig unterbunden werden muss. Im Wald ist genügend Raum!

Empirische Untersuchungen, z. B. von Prof. Dr. Renate Zimmer, haben den Zusammenhang zwischen psychomotorischen Erfahrungen und kognitiver Entwicklung nachgewiesen. Die Möglichkeit, auf einen Baum zu klettern, über Hindernisse zu springen, Löcher zu buddeln, einen Hang hinaufzuhangeln und wieder runter zu rutschen, ist für das körperliche Erleben und den Zuwachs an Bewegungskompetenz effektiver als gezielte Bewegungsförderungsprogramme in geschlossenen, geebneten Räumen und mit eigens dafür hergestellten Gerätschaften.

Der ständige Aufenthalt im Wald bei unterschiedlichsten Witterungsverhältnissen stärkt nachweislich das Immunsystem. Die vielfältigen Bewegungsanreize unterstützen außerdem eine gesunde körperliche Entwicklung. So haben zum Beispiel Kinder, die sich viel und frei bewegen weit weniger Haltungsschäden als Kinder, die sich überwiegend im Sitzen beschäftigen. Ebenso sind Kinder, die ihre Bewegungsfreude ausleben können, emotional sehr ausgeglichen und zeigen weniger die häufig beklagten Verhaltensauffälligkeiten.



ten, wie mangelnde Konzentrationsfähigkeit oder hyperkinetisches Syndrom. Die Bildungsprozesse des Kindes sollen individuell begleitet werden, die Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes sowie die ganzheitliche und entwicklungsangemessene Begleitung.

Die heilsame Wirkung des Waldes lässt sich auch in der Stille erfahren, die in der heutigen Zeit ungewöhnlich, aber von unschätzbarem Wert ist, zum Beispiel für ein differenziertes Wahrnehmungsvermögen, innere Stabilität und Sensibilisierung des Kindes.

3. Der Waldkindergarten und der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung soll seit Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 in allen Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt angewandt werden und somit auch in Waldkindergärten.

Der Orientierungsplan stärkt die Tageseinrichtung für Kinder als Ort der frühkindlichen Bildung. Er stellt die **Perspektive des Kindes** in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns und geht von der Motivation des Kindes zur Selbstbildung aus.

Die Bildungsprozesse des Kindes sollen individuell begleitet werden, die Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes sowie die ganzheitliche und entwicklungsangemessene Begleitung.

Dies stellt die Einrichtung vor **konkrete pädagogische Herausforderungen**, die eine spezifische Haltung und Professionalität der Fachkräfte umfasst sowie eine Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischen Fachkräften unabdingbar macht. Für die gelingende weiterführende Bildungsbiographie des Kindes ist darüber hinaus eine enge Kooperation der pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung mit der Grundschule zwingend.

Grundlage des Orientierungsplanes ist eine mehrperspektivische Sicht auf das Kind, die zu **sechs** eng verzahnten **Bildungs- und Entwicklungsfeldern** führt, welche für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ausschlaggebend sind und auf die die Tageseinrichtung für Kinder Einfluss nimmt:

Körper; Sinne; Sprache; Denken; Gefühl und Mitgefühl; Sinn, Werte und Religion. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Sprachförderung zu.

Für jedes Bildungs- und Erziehungsfeld werden im Orientierungsplan Kompetenzen genannt, die bis zum Schuleintritt erworben werden sollen.

Eine zentrale Rolle nimmt die **Beobachtung und Dokumentation** des Entwicklungsstandes und der Themen jedes einzelnen Kindes als Basis der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für **jährlich mindestens ein strukturiertes Elterngespräch** ein.

Mindestens einmal jährlich werden die Umsetzungsschritte des Orientierungsplanes mit den Eltern und dem Elternbeirat abgestimmt.

Alle Tageseinrichtungen und somit auch die Waldkindergärten stehen vor der Herausforderung, ihre bestehende



pädagogische Konzeption mit den im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung genannten Zielen und Bildungs- und Entwicklungsfeldern abzugleichen beziehungsweise eine verschriftlichte Konzeption unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zu erstellen beziehungsweise weiterzuentwickeln.

4. Verschiedene Formen des Waldkindergartens

Der klassische Waldkindergarten

Die Gruppe trifft sich täglich zu jeder Jahreszeit und bei allen Witterungsverhältnissen am Waldrand. Sie verfügt über einen Stützpunkt (Hütte oder Bauwagen), in der die Kinder bei plötzlichem Wetterumschwung Schutz finden und Materialien, Gerätschaften und Ersatzkleidung aufbewahren können.

Die Betreuungszeit beträgt in der Regel an fünf Wochentagen zwischen 3 1/2 Stunden (als so genannter Halbtagskindergarten/HT) und sechs Stunden (Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit/VÖ), die Gruppengröße beträgt bis zu 20 Kinder.

Der integrierte Waldkindergarten

Die Gruppe des Waldkindergartens ist einem Kindergarten mit festem Gebäude angeschlossen, das heißt, die Kinder werden in den Kindergarten gebracht und gehen von dort als festem Standort aus zu einer abgestimmten Uhrzeit circa drei bis vier Stunden täglich in den Wald/die Natur.

Folgende **Varianten** bestehen bereits:

1. Neben den herkömmlichen Kindergartengruppen wird eine weitere feste

Waldgruppe errichtet; die Anmeldung für diese Gruppe ist verbindlich. Dieser Gruppe steht bei extremen Witterungsverhältnissen entweder im Kindergartengebäude ein zusätzlicher Gruppenraum oder der Mehrzweckraum zur Verfügung. Die Öffnungszeiten variieren und können bei Bedarf sogar Ganztagsbetreuung abdecken.

Einige Einrichtungsträger entsprechen auf diese Weise dem Rechtsanspruch. Gerade in der zweiten Kindergartenjahreshälfte kommt es vereinzelt zu Überhängen. So gibt es zum Beispiel Einrichtungen, die ab März bis zum Ende des Kindergartenjahres eine zusätzliche Waldgruppe einrichten, die sich aus interessierten Kindern des bestehenden Kindergartens zusammensetzt (verbindliche Anmeldung). Gerade für die älteren Kinder ist dies zum Teil noch ein neuer Anreiz. Auf diese Weise werden Plätze in den bestehenden Gruppen frei, die dann von den neu aufzunehmenden dreijährigen Kindern wieder belegt werden können.

2. Die Kindergartengruppen gehen wechselweise wöchentlich in den Wald. In Stuttgart wird dies von einer Einrichtung auf Grund der räumlichen Enge praktiziert, so dass beide Gruppen alle zwei Wochen im Wechsel eine Woche lang im Wald und eine Woche in der Einrichtung betreut werden. Somit entzerrt sich die Situation im Kindergartengebäude.

3. Aus den bestehenden Kindergartengruppen wird eine Wandergruppe gebildet, die sich, je nach Interesse der Kinder, jeden Tag neu zusammensetzen kann.

Diese Form ist dann sinnvoll, wenn in der Einrichtung täglich gruppenübergreifend gearbeitet wird.



Integration von Kindern mit einem besonderen Betreuungsbedarf

Die heilende Wirkung des Waldes ist insbesondere für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder einem besonderen pädagogischen Förderbedarf geeignet, dazu gehören insbesondere Kinder mit

- Störungen in der Motorik
- Störungen/Defizite in der Sinneswahrnehmung
- Sprachentwicklungsverzögerung
- allgemeinen Entwicklungsdefiziten
- Verhaltensauffälligkeiten, wie Kontaktstörungen oder aggressives Verhalten
- geistiger Behinderung

Als Voraussetzung sollte das Kind in der Lage sein, den Weg im Waldkindergarten selbstständig zurückzulegen, sich räumlich zu orientieren und auf direktes Ansprechen zu reagieren. Ob der Waldkindergarten für das jeweilige Kind die richtige Einrichtung ist, muss vor einer möglichen Aufnahme mit den entsprechenden Fachdiensten/Fachbehörden abgeklärt werden. Ebenso ist möglicherweise zu überprüfen, ob für ein Kind mit Behinderung Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gewährt werden kann.

5. Beispielhafter Tagesablauf

Die Kinder kommen morgens in der Regel zwischen 8.30 Uhr und 9.00 Uhr zum Treffpunkt (Wanderparkplatz oder ein anderer verkehrstechnisch günstig gelegener Ort) zum Waldrand, wo sich auch die Schutzhütte oder der Bauwagen befindet. (Hier werden einzelne Kinder je nach Bedarf auch schon früher betreut). Diese „Bringphase“ dient zu möglichen Absprachen zwischen Eltern und Erzieherin.

Nach einer gemeinsamen Begrüßung und zum Beispiel einem Lied im Morgenkreis

wird festgestellt, wer aus der Gruppe anwesend ist. Nach einer Abklärung, in welche Richtung die Gruppe ihren Weg aufnehmen will, geht es mit Rucksäcken und Bollerwagen (siehe Ausstattung) gleich los.

Bis zu einer Stunde braucht die Gruppe, bis sie an ihrem (ersten) Ziel angelangt ist. Dabei ist die zurückgelegte Strecke oft kaum einen Kilometer lang. Aber es gilt, die Abenteuer unterwegs zu entdecken und aufzugreifen. Die Kinder dürfen so weit vorauslaufen, dass sie noch gesehen werden.

Am Ziel angekommen wird je nach Wetterlage an einem sonnigen, schattigen oder durch Plane geschützten Platz gefrühstückt. Dazu bringen die Kinder in ihren Rucksäcken ihr Vesperbrot, Becher und Sitzunterlage (kleine Isomatte) mit. Das Frühstück sollte möglichst vollwertig sein. Süße Sachen ziehen gerne Insekten an. (Warme) Getränke werden auf dem Bollerwagen mitgeführt, ebenso Wasser im Wasserkanister mit Wasserhahn und Seife zum Händewaschen. Das Handtuch bringt jedes Kind für sich selbst mit.

Während einige Kinder gerne ausgiebig frühstücken, spielen die anderen Kinder schon in der Nähe des Frühstücksplatzes. Oft greifen sie dabei das Spiel des Vortages wieder auf. Das freie Spiel ist abhängig davon, welche Anregungen der Platz bietet. Im dicht bewachsenen Tannenwald können Rollenspiele besonders spannend und interessant sein. Der Bach bietet sich an, Staudämme zu errichten, kleine Schiffchen und Flöße zu bauen, ein Hang lädt zum Rutschen ein.

Ob noch weitere bekannte Plätze angesteuert werden, hängt meistens von der Intensität des Freispiels, aber auch vom Wetter und der Jahreszeit ab.



Bevor die Gruppe von ihrem Rastplatz aufbricht, versammelt sie sich, um gegebenenfalls einer gemeinsamen Aktivität nachzugehen. Nach dem Abzählen, ob alle Kinder sich wieder eingefunden haben, geht es zurück zum Treffplatz, wo noch Zeit für ein gemeinsames Lied oder Fingerspiel und zur Reflektion und zum Ausblick bleibt.

Die meisten Kinder werden gegen 12.00 Uhr abgeholt. Einige Kinder bleiben bei verlängerten Öffnungszeiten noch bis in die Mittagszeit und haben Gelegenheit, in der Schutzhütte oder im Bauwagen (in der kalten Jahreszeit muss eine Heizmöglichkeit gegeben sein) ein zweites Vesper einzunehmen und sich hier bis zum Abholen aufzuhalten.

6. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung

Um einen Waldkindergarten betreiben zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein beziehungsweise werden:

- Gruppengröße bei allen Betriebsformen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt maximal 20 Kinder. Personelle Besetzung: Zwei Fachkräfte und als Empfehlung eine weitere Betreuungskraft. Bei Ganztagsbetreuung mit bis zu 20 Kindern sind zwei Fachkräfte und eine weitere Betreuungskraft notwendig; außerdem sind hier eine beheizbare Unterkunft, Sanitäreinrichtung, warmes Mittagessen und Schlafmöglichkeiten erforderlich.
- Gruppengröße bei der Aufnahme von behinderten oder zweijährigen Kindern maximal 15 Kinder, davon maximal fünf Zweijährige bei einer Betreuungszeit bis unter sechs Stunden täglich. Für die

Zweijährigen sind Schlafmöglichkeiten notwendig. Personelle Besetzung: Zwei Fachkräfte und eine weitere Betreuungskraft.

- Eine schriftliche pädagogische Konzeption über Zielsetzung, Förderung der Kinder, Tagesablauf, Aktivitäten, Ersatzprogramm für extrem schlechte Wetterlagen (siehe auch Anhang Einrichtungskonzeption und Kapitel 3 Orientierungsplan).
- Ein fest umgrenztes Waldgebiet mit Nutzungsberechtigung durch Waldeigentümer und zuständiger Forstbehörde (siehe Anhang Gestattungsvertrag).
- Eine beheizbare Schutzhütte oder ein Bauwagen
- Abklärung von Vorsorgemaßnahmen für Gesundheit und Einhaltung von Hygienemaßnahmen mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt, zum Beispiel Impfungen, Zeckenschutz, Giftpflanzen, Beseitigung von Fäkalien, Händereinigung etc. (siehe Anhang).
- Laufende Kontakte und Absprachen mit der Forstverwaltung wegen möglicher Gefahren, zum Beispiel Astbruch nach Stürmen, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes auf Grund der Witterungseinflüsse etc.
- Kontaktaufnahme mit eventuell weiteren zuständigen Ämtern, zum Beispiel Amt für Umweltschutz, Veterinäramt oder Ähnlichem.
- Das Vorliegen einer Kindergartenordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Waldkindergartens zum Beispiel Elterninformation über Vor- und Nachteile, Zustimmung zu erhöhten Unfallrisiken (siehe Anhang Kindergartenordnung).
- Klare Beschreibung über den Umfang der Aufsichtspflicht.
- Eindeutige Vorgaben über Treffpunkt, Beginn, Ende, Abholort, Vertretungsregelungen, eventuell Mitwirkung der Eltern.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg als oberste Landesjugendbehörde hat bestätigt, dass es sich bei dem Waldkindergarten um eine Einrichtung der Jugendhilfe handelt, in der die jugendhilferechtliche Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen Ausdruck finden kann. Dies entspricht dem in § 5 SGB VIII eingeräumten Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Das notwendige Einverständnis der Eltern mit Konzeption und Betriebsführung ergibt aber, dass der Waldkindergarten kein allgemeines Regelangebot sein kann, sondern sich auf einen Kreis interessierter Eltern beschränkt .

Ein Waldkindergarten benötigt eine **Betriebserlaubnis** nach § 45 SGB VIII, die vom Landesjugendamt erteilt wird, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Betriebserlaubnis ist Voraussetzung zur Gewährung der finanziellen Förderung durch die Gemeinde. Gesetzliche Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die §§ 22, 22a SGB VIII sowie das Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG).

Ausstattung der Kinder

Zweckmäßige Kleidung je nach Wetterlage und Jahreszeit (Zwiebelprinzip), festes Schuhwerk, Rucksack, Sitzunterlage (kleine Isomatte), geeignetes Vesper in Brotdose oder Ähnliches, kleines Handtuch.

Ausrüstungsgegenstände für die Gruppe

Bollerwagen mit Wasserkanister, Seife, Spaten (fürs große Geschäft), Toilettenpapier, Thermoskanne mit Getränken, Mobiltelefon für Notfallversorgung und Telefonliste mit Notrufnummern, Telefonnummern der Eltern, Erste-Hilfe-

Ausrüstung, Werkzeuge wie zum Beispiel Schnitzmesser, Säge, Lupe, Bestimmungsbücher, Ersatzkleidung.

7. Finanzierung

Ein Kostenvergleich mit dem herkömmlichen Kindergarten macht deutlich, dass der Waldkindergarten kaum Investitionskosten aufzuweisen hat, da kein festes Gebäude errichtet wird und Mobiliar und Material relativ kostengünstig sind.

Neben den Personalkosten sind folgende Betriebskosten zu berücksichtigen:

Der Unterhalt der Schutzhütte/des Bauwagens, Telefongebühren, Porto, Büromaterial, pädagogischer Spiel- und Sachbedarf, Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte.

Dem gegenüber schlagen jedoch die Personalkosten etwas höher zu Buche, da für maximal 20 Kinder zwei Fachkräfte erforderlich sind, deren Beschäftigungsumfang die Öffnungszeit und zusätzliche Verfügungszeit von jeweils mindestens einer Stunde pro Tag und Mitarbeiterin ausmacht. Darüber hinaus wird bei mehr als 15 Kindern eine weitere geeignete Betreuungskraft empfohlen.

Der Landesverband der Wald- und Naturkindergärten Baden-Württemberg e.V. beziffert die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten für eine Waldkindergartengruppe in Höhe von circa 90 000 Euro.

Die ersten und meisten Träger von Waldkindergärten sind eingetragene Vereine, die als freie Träger der Jugendhilfe vom jeweils zuständigen Jugendamt anerkannt wurden. Nur vereinzelt sind auch Kommunen Träger von klassischen Waldkindergärten. Die Anerkennung als freier Träger



der Jugendhilfe war in der Vergangenheit in Baden-Württemberg Voraussetzung, um einen Landeszuschuss zu erhalten. Nach dem seit dem 1.1.2009 geltenden Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist diese Anerkennung als freier Träger nicht mehr Voraussetzung für kommunale Zuschüsse. Auch privat-gewerbliche Träger können finanziell gefördert werden.

Nach der neuen Fördersystematik erfolgt die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger immer durch die Standortgemeinde der Einrichtung. Wird der Waldkindergarten **in die Bedarfsplanung** der Gemeinde **aufgenommen**, beträgt die Förderung **mindestens 63 Prozent der Betriebskosten**. Eine darüber hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Einrichtungsträger geregelt.

Wird der Waldkindergarten **nicht in die Bedarfsplanung** der Gemeinde **aufgenommen**, erhält der Träger für jeden belegten Platz einen Zuschuss in Höhe der **FAG-Zuweisung**. Dies entspricht ungefähr der Hälfte der oben genannten Betriebskostenförderung von 63 Prozent.

Die Höhe der Elternbeiträge ist sehr unterschiedlich geregelt. Oftmals liegen die Beiträge höher als die Elternbeiträge für herkömmliche Kindergärten, vor allem, wenn von kommunaler Seite keine Aufnahme in die Bedarfsplanung erfolgt.

8. Vereinsgründung

Waldkindergärten werden in der Regel von Elterninitiativen gegründet, die sich als Verein konstituieren.

Zur Vereinsgründung sind folgende Schritte erforderlich:

1. Der Verein setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Bei der Gründungsversammlung werden der Vorstand und der Vorsitzende gewählt sowie ein Gründungsprotokoll erstellt.

2. Die Vereinssatzung (siehe Anhang) muss unter anderem die Zweckbestimmung, den Namen und die Postanschrift des Vereins sowie Namen des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten. Diese Satzung und das Gründungsprotokoll müssen durch einen Notar beglaubigt werden.

3. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt ausgestellt.

4. Das zuständige Amtsgericht nimmt auf Antrag den Verein ins Vereinsregister auf.

Mit einem Auszug des Eintrags sowie einer genauen Beschreibung des Vorhabens und der pädagogischen Konzeption kann dann beim zuständigen Jugendamt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt werden.

9. Besondere Vorschriften

Bauwagen/Schutzhütte

In der Regel steht einem Waldkindergarten ein beheizbarer Bauwagen oder eine beheizbare Schutzhütte zur Verfügung. Diese müssen die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Betreuungspersonen erfüllen. Hier sind die Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg beziehungsweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. Letztere hat eine umfassende Informationsbroschüre zum

Waldkindergarten herausgegeben (siehe Literaturliste im Anhang).

Tippi

Ein Waldkindergarten im Landkreis Tübingen hat an Stelle eines Bauwagens für die Halbtagsbetreuung ein Tippi aufgestellt, in dem eine offene Feuerstelle eingerichtet war. Das Ordnungsamt Tübingen (Kreisbrandmeister) hat diesbezüglich festgestellt, dass

- durch die Rauchentwicklung ein Daueraufenthalt im Tippi nicht zumutbar ist
- ein freier Rauchabzug bedingt durch den Winddruck oder die Wetterlage nicht immer gewährleistet ist
- durch die im offenen Feuer entstehende Thermik Funken aufsteigen und an der Zeltwand haften und diese gegebenenfalls in Brand setzen können
- Kinder durch Unachtsamkeit (Stoßen, Stolpern und dergleichen) in Richtung Feuerstelle fallen und beim Abstützen in die Glut fassen können
- bei Annäherung an die Feuerstelle Kleidungsstücke Feuer fangen können.

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII legt die Gewährleistung des Wohls der Kinder in der Einrichtung zugrunde. Eine Beheizung des Tippis darf nur durch eine ungefährliche und von den zuständigen Behörden genehmigte Beheizungsform erfolgen.

Sonstige Verordnungen

Für den Gesundheitsschutz der Fachkräfte, Betreuungspersonen und der Kinder in einem Waldkindergarten sind verschiedene Verordnungen von Bedeutung, insbesondere das Mutterschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz und die Biostoffverordnung.

10. Berufsbild des Erziehers/der Erzieherin eines Waldkindergartens

Wie für alle Tageseinrichtungen für Kinder gilt für den Waldkindergarten der im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Waldkindergarten mit seinen Akzenten und Schwerpunkten bietet ideale Voraussetzungen, diesem Auftrag Rechnung zu tragen.

Von den Erzieher und Erzieherinnen verlangt er eine intensive ständige Auseinandersetzung mit ethischen Werten (Naturerfahrung – Naturzerstörung) und besonderes Engagement in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel Forstverwaltung, Gesundheitsamt, Grundschule und Fachschulen.

Aufgaben der pädagogischen Fachkraft in der Arbeit mit den Kindern

- Förderung der kindlichen Eigeninitiative, sich vielfältige neue Erlebnisräume zu erschließen (keine Animation)
- Förderung des Forschungsdranges beim Kind, Ermutigung des Kindes, die Natur ganzheitlich mit allen Sinnen zu erforschen und zu erleben
- Vermittlung von Gruppengefühl und -zugehörigkeit
- Vermittlung von Orientierung durch einen strukturierten Tagesablauf
- Schaffen einer Vertrauensbasis
- Unterstützung des Kindes, sein eigenes (Lern-) Tempo und seinen eigenen Weg einzuschlagen
- Beobachtung und Wahrnehmung des einzelnen Kindes und der Gesamtgruppe
- Reflektion des täglichen Ablaufes und des eigenen Verhaltens
- Führen eines Tagesbuchs



- Vorbildfunktion zur Vermittlung verantwortlichen Handelns in und mit der Natur.

Neben den üblichen Anforderungen an die pädagogische Fachkraft sollen noch weitere Voraussetzungen für den Erzieher/die Erzieherin im Waldkindergarten gegeben sein:

- Naturverbundenheit

- Überzeugung von der Idee des Waldkindergartens
- hohes Maß an Flexibilität
- ökologisches und biologisches Grundwissen
- Kenntnisse über Gefahren des Waldes (Zecken, Fuchsbandwurm) sowie Erste-Hilfe Kenntnisse
- ständige Auseinandersetzung mit dem Jahreskreislauf und seinen Besonderheiten



Anhang

KVJS
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Referat 42
Stand: 2010

Checkliste der Antragsunterlagen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für Waldkindergärten

1. Antrag auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (Antragsformular im Internet unter:
www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung von Kindern/Anträge

Zusätzliche Angaben

2. Karte des Waldgebiets (möglichst großer Maßstab) mit genauer Bezeichnung der Waldparzelle

3. Genehmigung des Waldeigentümers

4. Genehmigung der zuständigen Forstbehörde (§ 37 Abs. 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg)

5. Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt (Händereinigung, Fäkalienbeseitigung, Impfungen, Erste-Hilfe-Maßnahmen etc.). Schriftlich, wenn es der erste Waldkindergarten eines Kreises ist, oder Bezugnahme auf bereits bestehende Vereinbarung im Kreis.

6. Versicherung, dass folgende Ausstattung der Erzieher/innen vorhanden ist: Mobiltelefon, Erste-Hilfe-Ausstattung, Getränke für Kinder

7. Schriftliche Konzeption der Einrichtung über Zielsetzung und Förderungsmaßnahmen der Kinder

8. Kindergartenordnung für Eltern über Besonderheiten der Betriebsführung (Treffpunkt, Abholen, Öffnungszeiten, Elternarbeit, Vorsorgemaßnahmen, Ausstattung der Kinder etc.).

9. Name des betreuenden Försters

10. Grundrissplan der beheizbaren Schutzhütte beziehungsweise des beheizbaren Bauwagens

11. Gegebenenfalls Landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis zur Aufstellung eines Bauwagens/Errichtung einer Schutzhütte

12. Bei Ganztagsbetreuung: Nachweis über Sanitäreinrichtung, Schlafmöglichkeiten, warmes Mittagessen

13. Bei Aufnahme von Zweijährigen: Nachweis über Schlafmöglichkeiten

Bei Freien Trägern zusätzlich

14. Vereinssatzung

15. Auszug aus Vereinsregister (Vorstand)

16. Finanzierungsplan

Bei privat-gewerblichen Trägern

(z. B. GmbH)

17. Finanzierungsplan

Zu beachtende **Informationen zur Unfallversicherung** finden sich unter:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GUV Information

Mit Kindern im Wald – Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum.

GUV-SI 8084 März 2008



ForstBW
Wir schaffen Zukunft



16

Merkblatt
Waldkindergärten

Stand Februar 2010



1. Grundsätzliches, Gestattung

Waldkindergärten werden durch Beratung und Zusammenarbeit unterstützt. Vor der Errichtung eines Waldkindergartens ist über die zuständige untere Forstbehörde beim Landratsamt ein geeigneter Waldort/Waldbestand zu beantragen. Es wird empfohlen, dem Waldkindergarten einen eindeutig abgegrenzten Bereich zuzuweisen.

Die Zustimmung des Waldeigentümers, in dessen Wald sich die Kinder aufhalten werden, ist von dem Betreiber des Waldkindergartens einzuholen. Zweckmäßigerweise wird zwischen dem Waldeigentümer und dem Betreiber des Waldkindergartens eine schriftliche Vereinbarung (Gestattungsvertrag) über die Mitbenutzung des Waldes durch den Kindergarten abgeschlossen.

Mit der Kommune ist zu klären, inwieweit für die Aufstellung eines Schutzwagens als vorübergehende Unterkunftsmöglichkeit eine baurechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit mit den Forstbehörden, dem Waldeigentümer und der Jägerschaft

Voraussetzung für einen sinnvollen Betrieb und einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder im Wald ist eine **laufende und umfassende gegenseitige Information** der zuständigen Erzieher/innen und Forstbeamten/innen über alle Ereignisse, die für den Kindergartenbetrieb von Bedeutung sind. Das betrifft vor allem eine Absprache über den regelmäßigen Aufenthaltsbereich der Gruppe sowie die Bekanntgabe von forstlichen Maßnahmen, die eine Gefährdung für die Kinder beinhalten können.

3. Besondere Gefahren im Wald

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Die Eltern sind vor Beginn des Kindergartenbetriebes hierüber zu informieren.

• Wetter

Der Aufenthalt im Wald ist bei Gewitter, Sturm oder starkem Wind wegen der Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallender Äste zu vermeiden.

Dies gilt auch, wenn nasser (schwerer) Schnee auf den Bäumen liegt oder Eis/Reif an den Ästen hängt. Daher kann der dauernde Zugang zu dem vereinbarten Waldort im Falle eines Schadensereignisses (z. B. nach Sturmwurf, Nassschnee, Eis-/Duftbruch etc.) nicht immer gewährleistet werden.

• Ökosystembedingte Gefährdungen im Wald

Innerhalb des Waldes treten für Personen und Sachen ökosystembedingt Gefährdungen wie zum Beispiel Astabbrüche, Baumbrüche oder -würfe auf. Dies kann sowohl bei gesunden Bäumen, als auch altersbedingt auftreten und ist beim Betreten des Waldes mit einzukalkulieren. Dies hat eine regelmäßige Kontrolle des Waldbestandes, in dem sich der Waldkindergarten regelmäßig aufhält, zur Folge. Die Durchführung dieser Kontrolle kann durch den Waldeigentümer selbst oder aufgrund vertraglicher Regelung von einem durch den Betreiber des Waldkindergartens beauftragten Sachverständigen erfolgen (Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Waldkindergarten).

• Waldarbeiten, Maschinen im Wald

Die Kinder dürfen sich nicht in der Nähe des Einsatzortes von Waldarbei-



tern und Maschinen aufhalten. Das Besteigen von gefälltten Bäumen ist gefährlich. Das Klettern auf gestapelten Holzstämmen (Holzpoltern) ist verboten (Abrutschen, Einklemmen). Dasselbe gilt für abgestellte Maschinen. Warnschilder und Absperrungen sind unbedingt zu beachten!

• **Jagdbetrieb**

Jagdeinrichtungen (Hochsitze und Sitzleitern) dürfen nicht bestiegen werden. Die Durchführung von organisierten Jagden wird rechtzeitig bekannt gegeben, denn dann dürfen sich die Kinder nicht in der Nähe des Jagdbetriebes aufhalten.

• **Gesundheitliche Gefahren**

Bei häufigem Aufenthalt im Wald sind typische Infektionskrankheiten mit zum Teil schwerwiegenden Folgen nicht auszuschließen. Dies sind vor allem:

- FSME (Hirnhautentzündung) durch Zeckenbisse
- Lyme-Borreliose durch Zeckenbisse
- Befall durch den Fuchsbandwurm
- Tollwut
- Wundstarrkrampf (Tetanus)

Die Beachtung aktueller Fachinformationen zu diesen Erkrankungen ist daher besonders wichtig!

Neben diesen walddtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.) zu Erkrankungen führen.

Allgemein wird eine vorhergehende Aufklärung durch einen Spezialisten (Arzt, Gesundheitsamt) empfohlen.

Zweckmäßigerweise sollte ein Erste-Hilfe-Koffer nach ärztlicher Empfehlung mitgeführt werden.

4. Sonstige Verhaltensregeln

• Alle Teilnehmer des Waldkindergartens haben sich so zu verhalten, dass der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird und Pflanzen und Tiere nicht mutwillig beschädigt oder gestört werden.

• Bestimmte Flächen und Bereiche dürfen nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes nicht betreten werden. Dies sind:

- Flächen auf denen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird
- Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungsflächen
- eingezäunte Flächen im Wald (z. B. Kulturen)
- Holzlagerplätze und Holzpolter (gestapelte Holzstämmen)
- sonstige gesperrte Waldflächen oder Wege
- jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze oder Fütterungen

• Auch im Wald sind Kraftfahrzeuge zum Beispiel von Förstern, Holzkäufern, Waldarbeitern oder Jägern anzutreffen. Darüber hinaus sind auch Reiter und Radfahrer unterwegs. In allen diesen Fällen ist besondere Sorgfalt geboten.

• Auf die Erholung von Waldbesuchern ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

• Abfall darf nicht im Wald verbleiben.

• Feuer darf nur an den fest eingerichteten Feuerstellen unter Aufsicht angezündet werden.



5. Sonstige Hinweise

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Waldkindergartens verursacht werden können, wird in der Regel Auflage für die Gestattung sein.

Zusätzlich wird die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung durch die Eltern sowie zur Abdeckung von Eigenschäden

der Abschluss einer Unfallversicherung durch den Berechtigten empfohlen, sofern die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 a) SGB VII als nicht ausreichend erachtet wird.

Entgeltregelung

Dem jeweiligen Waldeigentümer, der die Nutzung seines Waldbestandes gestattet, bleibt die Erhebung eines Gestattungsentgelt selbst überlassen.



Muster Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und Waldkindergarten

Gestattungsvertrag

zwischen

_____ (Waldbesitzer eintragen)

wenn Staatswald: vertreten durch die untere Forstbehörde beim
Landkreis _____,)
im folgenden „Waldbesitzer“ genannt,

und dem

Waldkindergarten _____,
im folgenden „Berechtigter“ genannt

20

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dem Berechtigten wird zur Ausübung seines satzungsgemäßen Zwecks die Nutzung des Waldbestandes im Distrikt _____, Abteilung _____ des _____ (Staatswaldes, Gemeindewaldes, Privatwaldes) gestattet.

_____ (Das Aufstellen eines Schutzwagens/Die Mitbenutzung einer vorhandenen Schutzhütte) wird am Sammel- und Unterstellbereich¹, der im beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichneten Teilfläche des Distrikt _____, Abteilung _____ zum Betrieb eines Waldkindergartens gestattet.

(2) Der Betrieb des Waldkindergartens beschränkt sich auf höchstens _____ Kinder an Werktagen in der Zeit von _____ bis _____.

(3) Die Gestattung gilt vom _____ bis _____. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(4) Der Waldbesitzer kann die eingeräumte Mitbenutzung aus forst- oder jagdbetrieblichen Gründen jederzeit vorübergehend einschränken. Ein dauernder Zugang kann nicht garantiert werden.

¹ Der Sammel- und Unterstellbereich sollte sehr eng abgegrenzt sein. Bestenfalls sollte er außerhalb des Waldes oder aber umgeben von jungem Wald, keinesfalls in besonders „gefahrenträchtigen“ Beständen liegen.



(5) Der Waldbesitzer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn es im Zusammenhang mit der Mitbenutzung zu erheblichen Verstößen gegen diese Gestattung oder gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der forst-, naturschutz-, jagd- oder abfallrechtlichen Vorschriften kommt.

§ 2 Fahren auf Waldwegen

(1) Das Fahren im Wald ist gemäß § 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG ohne besondere Befugnis nicht zulässig.

(2) Nur aufnehmen, falls der Sammel- und Treffpunkt nur über das Befahren von Waldwegen zumutbar erreicht werden kann:

- Dem angestellten Betreuungspersonal ist im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 1 das Fahren auf dem _____ (Name) Weg zwischen der _____ (Land-, Kreis-) Straße und dem Sammelort/Standort des Schutzwagens/der Schutzhütte auf eigene Gefahr gestattet.²
- Eltern von Kindern, die in den Waldkindergarten aufgenommen worden sind, ist das Fahren in Fahrgemeinschaften/Sammelfahrten zum Bringen und Abholen der Kinder auf dem _____ (Namen) Weg zwischen _____ (Ort, Straße) und dem _____ (Ort, Straße) auf eigene Gefahr gestattet.²

21

§ 3 Verhaltensregeln (vgl. Anlage „Merkblatt Waldkindergärten“)

(1) Die Betreuungspersonen und die Kinder dürfen durch ihr Verhalten den Wald nicht gefährden, beschädigen oder verunreinigen und weder Pflanzen mutwillig beschädigen noch Tiere mutwillig stören.

(2) Der Forst- und Jagdbetrieb darf nicht gestört werden. Die Verhaltensregeln sind im „Merkblatt Waldkindergärten“ der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg aufgeführt und einzuhalten. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).

(3) Der Berechtigte macht vor Beginn der Nutzung alle MitarbeiterInnen sowie die Eltern und Kinder des Waldkindergartens auf die walddtypischen Gefahren aufmerksam.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Schutz des Waldes, der Umwelt sowie der Jagd bleiben unberührt.

§ 4 Haftung

Das Betreten des Waldes erfolgt für alle Beteiligten (Betreuungspersonal, Eltern, Kinder) auf eigene Gefahr. Eine gesteigerte allgemeine Verkehrssicherungspflicht wird durch

² Nur notwendig, wenn der Treffpunkt an einem öffentlich zugänglichen Ort und der Treffpunkt/Sammelplatz zu weit auseinander liegen. Ansonsten ist das Befahren von Waldwegen nur in Notfällen gestattet.



diesen Vertrag nicht begründet. Der Waldbesitzer und die von ihm beauftragten Personen übernehmen keine Haftung für Schäden an Sachen, die sich im Zusammenhang mit der Mitbenutzung des Waldes im Rahmen des Waldkindergartens oder durch forstbetriebliche Maßnahmen ergeben, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

Der Berechtigte stellt insofern den Waldbesitzer von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages geltend gemacht werden.

(2) Der Berechtigte haftet für Schäden aller Art, die sich durch die Nutzung ergeben.

(3) Der Berechtigte weist zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen dem Waldbesitzer bei Beginn der Nutzung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens einer Millionen Euro nach. Sofern die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII als nicht ausreichend erachtet wird, wird der Abschluss einer Unfallversicherung zur Abdeckung von Eigenschäden empfohlen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

22

(1) Der Waldbesitzer und der Berechtigte sichern sich laufende gegenseitige Information über alle Ereignisse, die für die Nutzung von Bedeutung sind, zu.

(2) Jegliche Errichtung von baulichen Anlagen im Wald wird ausgeschlossen.

(3) Die Gestattung gilt vorbehaltlich einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung (Betriebserlaubnis) nach § 45 SGB VIII zum Betrieb des Waldkindergartens.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Gestattung bedürfen der Schriftform.

Für den Berechtigten

Für den Waldbesitzer

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift



Empfehlung des Gesundheitsamtes des Landkreises Heilbronn zur Einrichtung und zum Betrieb eines Waldkindergartens

Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn - 74064 Heilbronn

Gesundheitsamt

	Dr. Furtwängler
Telefon	07131 994 - 100
Fax	07131 994 - 174
E-Mail	@Landratsamt-Heilbronn.de
Zimmer	110
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	33/Re
Datum	27.03.03

23

Empfehlung des Gesundheitsamtes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Waldkindergartens

Sehr geehrte Frau ,

im folgenden teilen wir Ihnen unsere Empfehlungen mit. Über eine Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG können wir aber keine Aussage machen.

Gebiet

Die Grenzen des für den Waldkindergarten bestimmten Gebietes müssen vor Inbetriebnahme durch den Waldeigentümer durch Nutzungsberechtigung und durch die zuständige Forstbehörde festgelegt werden. Sofern der Bereich in einem Wasserschutzgebiet liegt, sind die erforderlichen Bestimmungen einzuhalten.

Notfallsituationen

In der Nähe des Treff- und Sammelpunktes sollte sich eine Schutzhütte, ein Bauwagen oder eine ähnliche räumliche Möglichkeit, sich bei widrigen Wetterbedingungen zurückziehen zu können, befinden. Dort können die notwendige Erste-Hilfe-Ausrüstung und eine Klappliege deponiert werden. Zusätzlich zu der für Kindergärten empfohlenen Ausrüstung sollten Wärmendecken und Salben, zum Beispiel zur Behandlung von Mückenstichen, zur Erste-Hilfe-Ausstattung gehören.



Eine Kommunikationsmöglichkeit per Handy muß gewährleistet sein. Eine Liste mit Notrufnummern und eine Telefonliste der Eltern sind mitzuführen. Die Erzieher müssen mindestens zu zweit sein, um in Notfallsituationen sowohl das verletzte Kind begleiten zu können, wie auch die Betreuung der Restgruppe gewährleisten zu können. Das Betreuungspersonal sollte einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben. Sinnvoll wäre es, die Rettungsleitstelle durch eine Ortsbegehung über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Schutzhütte/Bauwagen

Die Größe der Hütte sollte so bemessen sein, dass sie Unterstellmöglichkeiten für die Kindergartengruppe und die Erzieher bietet. Neben der oben besprochenen Notfallausrüstung kann dort auch Ersatzkleidung aufbewahrt werden. Die Nähe der Schutzhütte zum Treffpunkt bietet die Gewähr, bei Not- oder Unfällen im Wald eine sichere Anlaufstelle zu haben.

Toilette

Es wird empfohlen, am Hauptstandort eine transportable Toilette aufzustellen, deren Fäkalien ordnungsgemäß entsorgt werden können. Die regelrechte Wartung ist im Hygieneplan schriftlich festzuhalten. Bei Wanderungen ist eine Schaufel mitzuführen, die nur dem Vergraben der Exkremente vorbehalten ist.

Hände- und Körperhygiene

Insbesondere vor jeder Mahlzeit und nach Verrichten der Notdurft muss eine gründliche Reinigung der Hände mittels mitzuführendem Wasser von Trinkwasserqualität (frisches Leitungswasser) erfolgen. Hierzu ist aus hygienischer Sicht Flüssigseife, bei stärkerer Verschmutzung auch Nagelbürsten und Einmalhandtücher zu empfehlen. Für die Hände- und Gesichtsreinigung ist Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden. Der Wasserbehälter muss für Lebensmittel geeignet sein und mit der Aufschrift „Trinkwasser“ versehen sein. Dieser Behälter darf ausschließlich mit Trinkwasser befüllt werden, welches täglich erneuert werden muss, um einer Verkeimungsgefahr entgegenzuwirken. Dieses Wasser darf nur zur Hände- oder gegebenenfalls Geschirrhigiene genutzt werden, nicht zum Durst stillen. Für besondere Problemfälle ist ein Händedesinfektionsmittel mitzuführen. Auf Einmalhandtücher kann aus unserer Sicht allenfalls dann verzichtet werden, wenn jedes Kind sein eigenes Handtuch mitbringt, diese auch strikt personenbezogen verwendet und zweimal wöchentlich gewechselt werden.

Lebensmittelhygiene

Lebensmittel sind in geeigneter Weise zu transportieren und zu lagern. Lebensmittelherstellung ist nur in hierfür geeigneten Räumen, die die Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung erfüllen, möglich. Vesperbrote dürfen nicht direkt auf dem



Waldboden, auf Holz oder im Gras abgelegt werden. Personen, die an Erkrankungen im Sinne des § 42 Infektionsschutzgesetz erkrankt sind oder bei denen der Verdacht hierauf besteht, dürfen nicht an der Lebensmittelzubereitung beteiligt werden.

Alter

Kleinkinder, die noch einnässen, sollten wegen der Gefahr der Unterkühlung nicht in den Waldkindergarten aufgenommen werden.

Informationen

Die Durchführung jährlicher Informationsveranstaltungen für die Eltern und Schulungen für Erzieher und Erzieherinnen wird empfohlen. Hier können auch aktuelle Besonderheiten des Waldkindergartens besprochen und Informationen des Forstamtes weitergegeben werden.

Die Informationsveranstaltungen für Eltern bieten auch ein Forum zur Weitergabe von Informationen über besonders gesundheitliche Risiken im Wald, wie bestimmte Infektionskrankheiten.

25

Infektionskrankheiten

Durch **Zecken** übertragene Erkrankungen:

- Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
- Lyme-Borreliose

Jedes Kind sollte nach einem Tag im Wald auf mögliche Zeckenstiche abgesehen werden. Geeignete Zeckenzangen oder -pinzetten sollten mitgeführt werden, um Zecken so schnell wie möglich entfernen zu können. Entsprechende bedeckende Kleidung und Verwendung zeckenabweisender Mittel wird empfohlen, ebenso die vorbeugende FSME-Impfung.

Durch den **Fuchsbandwurm** übertragene Erkrankungen

- Echinokokkus alveolaris und Echinokokkus multilocularis

Durch den Verzehr von Früchten oder Kräutern des Waldes oder durch Fallobst ist das Verschlucken oder Einatmen von Bandwurmeiern möglich. Diese sollen daher nicht in den Mund genommen werden.

Informationsbroschüren zu zeckenübertragenen Erkrankungen und Fuchsbandwurm können vom Gesundheitsamt bezogen werden.



Über **Tollwutrisiken** oder das Vorgehen bei Kontakt mit Tollwutimpfstoffködern, die zur Impfung der Fuchspopulation ausgebracht werden, muß das Betreuungspersonal informiert sein. Aktuelle Informationen sind beim Gesundheitsamt oder Veterinäramt zu erfragen.

Impfungen

Die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen sollten durchgeführt worden sein, einschließlich der FSME-Impfung.

Zu Fragen der Hygiene, der Infektionskrankheiten oder Impfungen steht das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Furtwängler



Vereinssatzung am Beispiel des Waldkindergartens „Kleine Füchse – Waldkindergarten Spiegelberg e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1996 gegründete Verein führt den Namen „Kleine Füchse – Waldkindergarten Spiegelberg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen werden. Und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spiegelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Kindergartens.
3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.

§ 3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

7. Für Kinder von Mitgliedern bestehen keine Sondervergünstigungen. Es sind die für den Betrieb des Waldkindergartens festgesetzten Betreuungskosten zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.

2. Die Höhe der Beitragssätze wird, von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.



Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise oder schriftlich einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer,

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- Auflösung des Vereins

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

§ 14 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer



Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

§ 15 Kassenführung

Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewähl-

ten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.05.96 errichtet.

- 1.gez. Angelika Todt
- 2.gez. Heike Steinicke
- 3.gez. Thomas Steinicke
- 4.gez. Martina Kramer
- 5.gez. Henner Niemann
- 6.gez. Eva Siegelberg-Denzler
- 7.gez. Regina Baum
- 8.gez. Isolde Kalmbach-Kutz



Betreuungsvertrag am Beispiel des Waldkindergartens „Waldkindi Kirchheim unter Teck e. V.“



Betreuungsvertrag

Zwischen dem Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V.

und _____
Name des/der Personensorgeberechtigten

wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes

31

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
Geschlecht _____
Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

in der Kindergartengruppe des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. geschlossen.

Dieser Vertrag tritt ab dem Eintrittsstichtag des Kindes in den Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. in Kraft.

Als Eintrittsstichtag wird der _____ festgelegt.

Eltern/Personensorgeberechtigte – Mutter

Name _____
Vorname _____
Beruf _____ tätig als _____
Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____



(Bitte nur angeben, wenn von der Anschrift im Mitgliedsantrag abweichend)

Telefon privat _____ Telefon gesch. _____
Mobil erreichbar _____ Fax _____

Eltern/Personensorgeberechtigte – Vater

Name _____
Vorname _____
Beruf _____ tätig als _____
Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____

(Bitte nur angeben, wenn von der Anschrift im Mitgliedsantrag abweichend)

Telefon privat _____ Telefon gesch. _____
Mobil erreichbar _____ Fax _____

Geschwister

32

Name	Vorname	Geburtsdatum

Hausarzt des Kindes

Name _____
Anschrift _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Fax _____

Krankenkasse des Kindes _____

Für die Erzieher/innen notwendige Informationen

Folgende Krankheiten hatte mein/unser Kind bereits

- Diphtherie
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Sonstige Krankheiten _____
- Scharlach
- Keuchhusten
- Übertragbare Kinderlähmung
- Windpocken



Allergien / Besonderheiten

- Allergien _____
- Allergiepass vorhanden (Bitte in Kopie beifügen)
- Besondere Anfälligkeiten _____

Impfungen

- Sämtliche Impfungen sind in dem in Kopie beigefügten Impfpass eingetragen.

Ordnung des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V.

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Arbeit des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluß des Betreuungsvertrages anerkannt wird.

1. Aufnahme

1.1 In den Waldkindergarten können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden. Der Besuch eines von der Einschulung zurückgestellten Kindes bedarf einer Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger des Waldkindergartens.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Waldkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen eines Waldkindergartens Rechnung getragen werden kann.

1.3 Der Träger des Waldkindergartens legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Waldkindergarten fest.

1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

1.5 Vor der Aufnahme eines Kindes müssen folgende Unterlagen vorhanden sein:

- Ärztliche Bescheinigung über die Kindergartenreife
- Kopie des Impfpasses
- Vollständige Angaben zu sonstigen Erkrankungen und ggf. Kopie der Unterlagen, wie Allergiepass o.ä.

1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und nach Angabe aller in den Anmeldeunterlagen aufgeführten Informationen.

1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend dem Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Betreuung und Aufsicht der Kinder

2.1 Die für den Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen bzw. Erzieher/innen (im folgenden immer Erzieher/innen genannt) übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot.



2.2 Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in einem Bauwagen, der als Schutzunterkunft dient.

2.3 Während der Betreuungszeiten sind die Erzieher/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2.4 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/in und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise eine mit dieser Abholung beauftragte Person.

2.5 Auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Waldkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher/innen zu informieren. Wenn das Kind seinen Hin- und Rückweg alleine bestreitet, ist vorab der Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. schriftlich zu benachrichtigen.

2.6 Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch die Erzieher/innen ist nicht gewährleistet. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf beziehungsweise im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb des Waldkindergartens gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus der Obhut der Erzieher/innen des Waldkindergartens.

2.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen, ...) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

3. Anwesenheit der Kinder

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2 Fehlt ein Kind, sind die Erzieher/Innen zu benachrichtigen.

3.3 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, sind die Erzieher/innen ebenfalls zu benachrichtigen.

4. Regelung in Krankheitsfällen

4.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Waldkindergarten nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

4.2 Bei Erkrankung des Kindes sind die Erzieher/innen unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie eines Kindes.

4.3 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder bei denen Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht sowie Kinder, die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten erst wieder besuchen oder an Veranstaltungen des Waldkindergartens teilnehmen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.



Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Waldkindergartens und sonstige Personen.

4.4 Ausscheider, zum Beispiel von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Waldkindergarten besuchen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

4.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

4.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. können die Kinder den Waldkindergarten nicht besuchen.

4.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Waldkindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Erzieher/innen verabreicht.

5. Öffnungszeiten

5.1 Der Waldkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Waldkindergartens und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 4.4) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben in Absprache mit den Eltern und Erzieher/innen dem Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. vorbehalten.

5.2 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

5.3 Die Ferienzeiten werden vom Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. festgelegt.

5.4 Zusätzliche Schließungstage können sich für den Waldkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, sofern die Vertretung nicht durch eine Elternvertretung oder eine Springerkraft dargestellt werden kann, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

6. Versicherung

6.1 In der Zeit, in der das Kind unter der Aufsicht der Erzieher/innen des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. steht, greift analog zu anderen Kindergärten, bei Unfällen die Gemeindeunfallversicherung.

Nach den geltenden Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten
- während des Aufenthalts im Waldkindergarten
- während aller Veranstaltungen des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. (Ausflüge, Feste und dergleichen).

Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind im Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. nicht gegen Unfall versichert. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.



6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Waldkindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. unverzüglich mitzuteilen, damit eine Schadensregulierung erfolgen kann.

6.3 Das Betreten des Waldes und der Freien Natur erfolgt auf eigene Gefahr.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

6.5 Für vom Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. oder von den Erzieher/innen bzw. Begleitpersonen weder grob fahrlässig noch fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7. Gebühren/Elternbeiträge

7.1 Für den Besuch des Waldkindergartens wird eine Kindergartengebühr erhoben.

Die Kindergartengebühr beträgt 98,00 Euro pro Monat und ist (üblicherweise per Dauerauftrag) jeweils bis zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten.

7.2 Alleinerziehende zahlen einen ermäßigten Betrag. Eine Ermäßigung wird auch eingeräumt, wenn gleichzeitig mindestens zwei Kinder einer Familie den Waldkindergarten besuchen.

Für das erste Kind wird der volle Betrag erhoben. Für jedes weitere Kind ist der ermäßigte Betrag zu entrichten.

Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt 82,00 Euro pro Monat.

7.3 Mit Eintritt des Kindes in den Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. ist außerdem die **einmalige Sonderzahlung von 110,00 Euro als Aufnahmegebühr zu entrichten.**

Wird im Ausnahmefall die befristete Aufnahme eines Kindes nur für ein Jahr vereinbart, beträgt die einmalige Sonderzahlung 36,50 Euro für das Jahr. Sollte sich im Anschluss an dieses Jahr eine Verlängerung ergeben, das heißt besucht das Kind den Waldkindergarten noch ein oder zwei weitere Jahre, so ist die Differenz zu dem vollen Betrag der einmaligen Sonderzahlung, das heißt 73,50 Euro fällig. Die Zahlung soll spätestens zum Beginn des neuen Kindergartenjahres erfolgen.

7.4 Kindergartengebühr sowie einmalige Aufnahmegebühr werden erstmalig am Anfang des Monats fällig, in den der festgelegte Eintrittstichtag fällt. Wird der tatsächliche Eintritt in den Waldkindergarten seitens der Personensorgeberechtigten hiervon abweichend auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, so bleibt die Fälligkeit der Zahlungen von Kindergartengebühr und einmaliger Aufnahmegebühr hiervon unberührt.

7.5 Die Kindergartengebühr sowie die einmalige Sonderzahlung sind einzuzahlen auf das Konto 39 69 96 000 bei der Volksbank Kirchheim-Nürtingen, BLZ 612 901 20. Die Zahlungen erfolgen üblicherweise per Dauerauftrag, um Verwaltungsaufwand zu minimieren.

7.6 Verbunden mit der Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist die Mitgliedschaft des/der Personensorgeberechtigten in den Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V.

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. liegt bei 48,00 Euro p. a. (ermäßigt 30,00 Euro p. a.) und wird vom Verein

per Lastschrift eingezogen (siehe hierzu den Mitgliedsantrag des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V.). Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt bei der Mitgliedschaft beider Personensorgeberechtigter (Eltern) 48,00 Euro für beide. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die noch verbleibenden Monate des Kindergartenjahres erhoben.

Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1. September jeden Jahres, das heißt jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres fällig. Im ersten Jahr wird der Beitrag mit dem ersten Monat der Mitgliedschaft fällig.

7.7 Die Kindergartengebühr ist eine Beteiligung an den Betriebskosten des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (4.4), bei längerem Fehlen eines Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Kindergartengebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen, das heißt bis zum 31. August.

7.8 Finanzielle Belange sind Sache des Vereins und werden nach geltender Satzung durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Kindergartengebühr kann nach Anhörung der Eltern, in Anpassung an die Kostensituation, zum jeweils übernächsten Zahlungstermin neu festgelegt werden.

7.9 Sollte es den Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, diesen Betrag zu zahlen, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. ermäßigt werden.

8. Kündigung

8.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

8.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

8.3 Der Träger des Waldkindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe der Gründe schriftlich kündigen. Zuvor sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu unterrichten und anzuhören. Kündigungsgründe können u.a. sein

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte,
- ein Zahlungsrückstand der Kindergartengebühren über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. über das pädagogische Konzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Vorstand des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. anberaumten Einigungsgespräches.

8.4 Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch den Träger des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. bleibt hiervon unberührt.



9. Elternversammlung

9.1 Die Personensorgeberechtigten werden jährlich durch einen zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. beteiligt.

9.2 Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Waldkindergartens Kirchheim unter Teck e. V. und die Teilnahme an den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigem Grund nicht erfolgen.

10. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

11. Rechtliche Grundlagen

Dieser Vertrag tritt mit dem hier auf Seite 1 aufgeführten Eintrittsstichtag in Kraft. Gerichtsstand für beide Parteien ist Kirchheim unter Teck.

38

12. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

13. Freistellung von Regressansprüchen

Sollte das Kind nicht nach den üblichen Impfeempfehlungen geimpft sein, haftet der Verein Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V. nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Kirchheim,

Waldkindergarten Kirchheim unter Teck e. V.